



## OBERLANDESGERICHT HAMM

### BESCHLUSS

III - 1 Vollz (Ws) 141/15 OLG Hamm  
V StVK 150/14 LG Bochum  
4514 E – IV. 277/15 Justizministerium Nordrhein-Westfalen

#### Strafvollzugssache

betreffend den Strafgefangenen geboren am  
in Hagen, zur Zeit in der JVA Bochum,

wegen Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Vollzugsbehörden  
(hier: Erweiterung von Duschmöglichkeiten).

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen vom 03.03.2015 (nebst Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe) gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum vom 19.02.2015 hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 19.05.2015 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Kollmeyer,  
die Richterin am Oberlandesgericht Giesert und  
den Richter am Oberlandesgericht Dr. Peglau

nach Anhörung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Betroffenen bzw. seines Verfahrensbevollmächtigten

einstimmig beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens fallen dem Betroffenen zur Last (§ 121 Abs. 2 StVollzG).

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

### Gründe

I.

Die – ausweislich des anwaltlichen Schriftsatzes vom 03.03.2015 nicht durch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe bedingte - Rechtsbeschwerde ist unzulässig, da sie bereits nicht den formalen Anforderungen des § 118 Abs. 2 und 3 StVollzG entspricht. Soweit der Schriftsatz vom 03.03.2015 vom Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen unterzeichnet worden ist (§ 118 Abs. 3 StVollzG) enthält er keine Angabe dazu, ob die Sachrüge oder eine Verfahrensrüge erhoben wird (§ 118 Abs. 2 StVollzG). Soweit der Verfahrensbevollmächtigte auf die vom Betroffenen selbst mit Schriftsatz vom 27.02.2015 verfasste Beschwerdebegründung verweist (welche die erforderlichen Angaben enthält) und diese als Anlage der Rechtsbeschwerde beifügt, ist diese wiederum nicht von seiner Unterschrift gedeckt. Auch der Rechtsbeschwerdeschriftsatz selbst lässt nicht erkennen, dass der Verfahrensbevollmächtigte die volle Verantwortung für die Rechtsbeschwerdebegründung übernimmt, was aber erforderlich wäre (vgl. OLG Hamm NSTZ 1992, 208; KG Berlin NSTZ 1994, 382; OLG Celle NSTZ 1998, 400).

II.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und der Beiordnungsantrag sind zurückzuweisen, da die Rechtsverfolgung wegen der Formunwirksamkeit der eingelegten Rechtsbeschwerde in der Hauptsache keine Aussicht auf Erfolg hat (§§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ZPO).

Der Senat merkt allerdings in der Sache an, dass es der Angleichungsgrundsatz des § 2 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW grundsätzlich gebieten wird, dem Strafgefangenen einmal täglich das Duschen oder eine zumindest vergleichbare Form der Körperreinigung zu ermöglichen, und Abweichungen davon nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig sein dürften.

Kollmeyer

Giesert

Dr. Peglau

**Ausgefertigt**

Hamm, den 28. MAI 2015

*John W.*

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts

